

Lt. Verteiler

REPUBLIC ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION
Eingel. 07. Sep. 2011
Zi.
Bl.

Eingelangt am
Zi:
- 6. Sep. 2011



Land Salzburg

Landtag

PRÄSIDENT
DES SALZBURGER LANDTAGES
ÖK.-RAT SIMON ILLMER



ZAHL

002-0/893/105-2011

BETREFF

Immunität von Abgeordneten;
Neuregelung; Stellungnahme

DATUM

2. August 2011

CHIEMSEEHOF

☒ POSTFACH 527, 5010

TEL (0662) 8042 - 2600

FAX (0662) 8042 - 2910

simon.illmer@salzburg.gv.at

Edt-Grü

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Initiativantrag 1619/A XXIV. GP vom 06.07.2011 und der vorliegenden Presseausendung der Parlamentskorrespondenz Nr 710 vom 07.07.2011 nehme ich im Einvernehmen mit allen Landtagsparteien im Salzburger Landtag – SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne – wie folgt Stellung:

1. Die Initiative zur Veränderung der Immunität von Abgeordneten wird grundsätzlich begrüßt.

Als Kernpunkte wurden im zitierten Initiativantrag folgende genannt:

- Die berufliche Immunität bleibt im bisherigen Umfang erhalten.
- Die sachliche Immunität wird derart modifiziert, dass auch den Abgeordneten wahrheitsgemäße Berichterstattung über die Sitzungen ermöglicht wird.
- Die Neuregelung der außerberuflichen Immunität in Art 57 Abs 3 B-VG knüpft nunmehr an "parlamentarische Aufgaben" und nicht mehr an die Person des Abgeordneten an; um die ungestörte Ausübung dieser Aufgaben zu gewährleisten.
- Die bisher in Art 57 Abs 5 B-VG enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit Verhaftungen von Abgeordneten bleiben erhalten.
- Ergänzt wird diese neue Form der Immunität durch ein "Parlamentsgeheimnis", das dem bestehenden Redaktionsgeheimnis nachempfunden ist.

DER LANDTAG IM INTERNET: www.salzburg.gv.at/landtag

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TELEFON (0662) 8042-2600 • FAX (0662) 8042-2910 • DVR 0078182

All den genannten Punkten wird aus grundsätzlichen und im Detail gelegenen Überlegungen zugestimmt.

2. Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

- 2.1. Es ist für eine effektive Wirkungsweise der Abgeordneten von großer Bedeutung, dass diese hinsichtlich der in Ausübung des parlamentarischen Mandates getätigten Äußerungen keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten haben. Gerade im Lichte moderner Transparenzerfordernisse erscheint daher auch die Erweiterung der sachlichen Immunität besonders begrüßenswert. Zudem stellt die Änderung auch eine Reaktion auf die diesbezügliche Judikatur des Obersten Gerichtshofes dar. Dieser interpretierte die Regelung der sachlichen Immunität in einem Urteil nämlich dahingehend, dass derzeit nur Dritte, nicht jedoch die Abgeordneten selbst, geschützt seien, wenn sie wahrheitsgemäß über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des NR (Art 33 B-VG), des BR (Art 37 B-VG) und der Landtage (Art 96 B-VG) berichteten. Durch die neue Regelung werden nun auch die Abgeordneten vom Schutzbereich der sachlichen Immunität erfasst.
- 2.2. Als nicht mehr zeitgemäß wird die bisherige Regelung der außerberuflichen Immunität empfunden. Derzeit knüpfen die Normen über die außerberufliche Immunität im Rahmen des Art 57 Abs 3 B-VG an die Mitgliedschaft im Nationalrat an. Die vorgeschlagene neue Regelung verhindert Ermittlungsmaßnahmen sowohl gegen Abgeordnete, als auch gegen Dritte, in Sachverhalten, bei denen es sich unmittelbar um die "Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben" durch Abgeordnete handelt. Dadurch wird die Erfüllung verfassungsrechtlich übertragener Aufgaben (Gesetzgebung, Mitwirkung an der Vollziehung, Kontrolle der Vollziehung) nunmehr unabhängig von der Person des Abgeordneten sichergestellt und geschützt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Eine Novellierung von Art 57 Abs 3 B-VG, 1. Satz ("... dürfen ... wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht.") scheint auch deshalb überfällig, weil es nicht für jedermann ohne weiteres einsichtig ist, wann eine gesetzte strafbare Handlung in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit steht. Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte haben praktisch in jedem Fall ein entsprechendes Ersuchen um Zustimmung zu Verfolgungsmaßnahmen gestellt, wenn die strafbare Handlung mit der politischen Tätigkeit auch nur im Entferntesten im Zusammenhang stand (siehe dazu auch Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ (2009), Rz 415). Aus der Sicht des Salzburger Landtages kann dazu konkret ausgeführt werden, dass derartige Ersuchen deshalb gestellt wurden, um in jedem Fall aus-

zuschließen, dass ein Mandatar am Ende eines Verfahrens sich auf den Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit beruft und damit der Verfahrensaufwand vergeblich gewesen wäre.

Aus diesen Erwägungen wird aber darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung mit der Einräumung der Möglichkeit eines einfachgesetzlichen Ausnahmetatbestands ohne jegliche weitere Eingrenzung oder nähere Festlegung, obgleich im Verfassungsrang stehend, praktisch invalidiert wird, da sie durch die Beschlussfassung eines derartigen Ausnahmetatbestands auf einfachgesetzlicher Ebene durch einfache Parlamentsmehrheit nach Belieben einer solchen eingeschränkt werden kann. Dies entspricht mit Sicherheit nicht einem wünschenswerten Grad an parlamentarischem Schutz gerade der Oppositionsparteien. Die Wortfolge in Art 57 Abs 3 des Entwurfs "sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird" ist daher entweder hinsichtlich der Reichweite einer einfachgesetzlichen Einschränkung näher auszuführen oder hat zu entfallen.

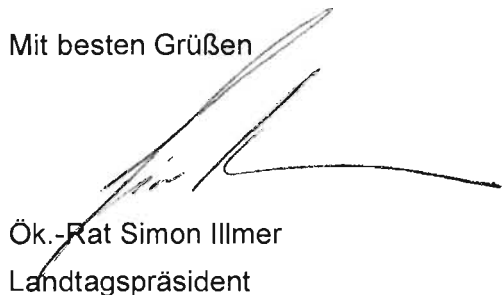
- 2.3. Im Übrigen wird die Erweiterung der Immunität in Form einer Art "Parlamentsgeheimnis" (Schutz von Informanten bzw. Möglichkeit der Aussageverweigerung) als ebenfalls zeitgemäß eingestuft. In Anlehnung an das sogenannte "Redaktionsgeheimnis" können sich BürgerInnen in Zukunft mit vertraulichen Informationen an Abgeordnete wenden, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Identität später preisgegeben werden muss, da den Abgeordneten, ParlamentsmitarbeiterInnen und KlubmitarbeiterInnen hinsichtlich der Identität der InformantInnen im besprochenen Gesetzesvorhaben ein Aussageverweigerungsrecht zukommen soll.

Die Zuspitzung der Bestimmung auf das sg. "whistle-blowing" lässt allerdings außer Acht, dass damit Informationen, die den Abgeordneten oder ihren Mitarbeitern zufällig oder in einem anderen Kontext zugefallen sind und nicht "im Hinblick" also von außen mit Bedacht auf die parlamentarische Kontrollfunktion der Abgeordneten und diese unterstützen wollend bekannt gemacht wurden, nicht erfasst sind.

- 2.4. Politische Kommunikation findet heute zu einem nicht unbedeutenden Teil über die Kommunikation mittels elektronischer Datenübermittlung statt. Fotos, Videos und Audio-Mitschnitte haben in diesen neuen Medien eine wachsende Bedeutung. Zur Klarstellung ist daher Art 33 des Entwurfs am Ende durch die Wortfolge ", wobei die Berichterstattung in Schrift, Ton, Bild oder auf sonstige Weise erfolgen kann.

- 2.5. Die Einbindung einer solchen Berichterstattung in eine öffentlich uneingeschränkt zugängliche Datenbank ist von dieser Freiheit umfasst." zu ergänzen. Damit soll nicht nur die Kommunikation des Inhalts von Landtagssitzungen sondern auch ihre Bereitstellung in öffentlichen Informationssystemen sichergestellt sein.

Mit besten Grüßen



Ök.-Rat Simon Illmer
Landtagspräsident

Ergeht an:

↳ Frau Präsidentin des Nationalrates Abg. Mag. Barbara Prammer
Frau Präsidentin des Bundesrates Bundesrätin Mag. Susanne Neuwirth
Herrn Obmann des Verfassungsausschusses des Nationalrates Abg. Dr. Peter Wittmann
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus des Bundesrates Abg.
Edgar Mayer
Frau Bundesratsdirektorin Dr. Susanne Bachmann

Ergeht nachrichtlich an:

Frau Zweite Präsidentin Gudrun Mosler-Törnström BSc
Herrn Klubvorsitzenden Abg. Ing. Mag. Roland Meisl
Frau Klubobfrau Abg. Mag. Gerlinde Rogatsch
Herrn Klubobmann Abg. Dr. Karl Schnell
Herrn Fraktionsvorsitzenden Abg. Cyriak Schwaighofer
Herrn Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Herrn Hofrat Dr. Ferdinand Faber, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes
Frau Mag. Karin Gföllner, provisorische Leiterin des Landespressebüros

SPÖ-Landtagsklub
ÖVP-Landtagsklub
FPÖ-Landtagsklub
Die Grünen